

ENGLISH VERSION

***Tenders, submissions, and contracts
in the public and private competitive procurement of goods and services:***

**INTEGRITY CLAUSE
(ANTI-CORRUPTION CLAUSE)**

**Contractual agreement
for efficient avoidance of corruption in practice**

including the experiences of Transparency International with “Integrity Pacts”

Index

Introduction *

To executives in public office, private enterprise, and other organizations

Summary

General Provisions *

- 1. The integrity commitment: integrity clause, or separate contract (Integrity Pact)*
- 2. Obligations of the parties involved*
- 3. Compliance program*
- 4. Sanctions in case of contract violation*

Appendix *

- 1. Aims of fighting corruption*
- 2. Defining corruption*
- 3. Extent of the contractual commitment*

** In German only - complete English texts available from December 2000 (see www.ethics-and-business.org).*

*Enclosure to tenders, submissions and contracts
in public and private competitive procurement of goods and services:*

INTEGRITY CLAUSE
(ANTI-CORRUPTION CLAUSE)

CONTRACTUAL AGREEMENT
FOR EFFICIENT AVOIDANCE OF CORRUPTION IN PRACTICE

By Dr. Peter F. Mueller, Member of the Board of Transparency Switzerland *

SUMMARY

*Corruption is even in industrial countries not to be underestimated. For efficient avoidance of corruption, according to experience in practice, legal provisions or other public regulations will not suffice by themselves, but they are most often effective only in combination with complementary **explicit agreements** among all parties participating in public as well as private competitive tenders, submissions, and contracts. They are, therefore, a necessary prerequisite and condition for all such procurement activities. In countries with a broad-based legal framework and persistent law enforcement, as particularly in industrial countries, such a contractual integrity agreement is, **for a test**, most easily reached with the inclusion of an “**integrity clause**” (anti-corruption clause) into all competitive tenders, submissions and contracts. Such a clause commits all parties involved to help implement any appropriate measure to prevent and fight corruption.*

*Corruption, in its widest sense, is “**any seeking or accepting, offering or according, facilitating or concealing inappropriate payments, other advantages, or favoring of third parties, with at least one of those involved abusing entrusted public or private decision or executive authority**”. This encompasses especially punishable bribery, and also corruption in a narrower sense, “abuse of public office for private benefit” (see the Appendix).*

*It is critical, therefore, that the integrity clause refers to these complementary, here most broadly formulated “**General Provisions**”, or to corresponding separate “**integrity contracts**” (such as the “Integrity Pacts” of Transparency International), to be attached routinely to all procurement tenders, offers and contracts. These General Provisions specify for all parties involved, for their free choice, the extent of the contractual obligation for the avoidance of corruption, the appropriate compliance program, and the contractual sanctions in case of contract violation.*

*Only such explicit agreements will safeguard in practice that corrupt behavior is barred and that, in open markets, **the conditions for competition are fair and equal for all.***

DEUTSCHE FASSUNG

***Ausschreibungen, Offerten und Verträge
im öffentlichen und privaten wettbewerbsgerechten Beschaffungswesen:***

**INTEGRITÄTSKLAUSEL
(ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL)**

**Vertragliche Integritätsverpflichtung zur
effizienten Vermeidung von Korruption in der Praxis**

einschliesslich der Erfahrungen von Transparency International mit "Integrity Pacts"

Index

Einleitung

An Leiter öffentlicher Ämter, privater Unternehmen und anderer Organisationen

Zusammenfassung

Generelle Bestimmungen

- 1. Die Integritätsvereinbarung: Integritätsklausel oder separater Integritätsvertrag*
- 2. Pflichten der Beteiligten*
- 3. Vertragserfüllungsprogramm (compliance program)*
- 4. Sanktionen bei Vertragsverletzung*

Anhang

- 1. Ziele der Korruptionsbekämpfung*
- 2. Begriff der Korruption*
- 3. Tragweite der Verpflichtung*

An Leiter von öffentlichen Ämtern, privaten Unternehmen und anderen Organisationen:

Vertragliche Integritätsklausel (Antikorruptionsklausel): Effiziente Vermeidung von Korruption in der Praxis bei der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen

Massnahmen zur Vermeidung von Korruption vor allem präventiver Art gehören heute zur guten Regierungs- wie auch Unternehmensführung. Vermehrt wird besonders im Beschaffungswesen bei öffentlichen Ausschreibungen wie auch privaten Geschäftsverträgen zusätzlich die Anwendung separater **Antikorruptionsverträge** ins Auge gefasst, vor allem aufgrund des Modells und der Erfahrungen mit "Integrity Pacts" von Transparency International, der weltweit grössten Organisation mit dem einzigen Ziel der Korruptionsbekämpfung. In Industrieländern ist jedoch die Anwendung einer **Integritätsklausel** in allen solchen Situationen **versuchsweise** die einfacher anzuwendende Massnahme, der dann im Anhang als "**Generelle Bestimmungen**" alle Einzelheiten routinemässig beigelegt werden.

Wo Zweifel an der **Notwendigkeit** von solchen ergänzenden Massnahmen zur Vermeidung von Korruption bestehen, oder wo bestenfalls nur allgemein gefasste Antikorruptionsklauseln allein in Betracht gezogen werden, sind die folgenden **internationalen Erfahrungen** dringend in Erinnerung zu rufen:

- ⊖ Lehren aus vielen Korruptionsfällen weisen auf das Fehlen insbesondere von genügenden **präventiven Massnahmen** hin - **Gesetze und Verordnungen allein genügen nicht.**
- ⊖ Andererseits sind **Antikorruptionsklauseln allein nicht verbindlich genug**, wie gut sie auch abgefasst werden - für sich allein bleiben sie meist leere Worte.
- ⊖ Die **grösste Durchschlagskraft von Antikorruptionsmassnahmen** wird dort erzielt, wo diese schon bei der Bekanntgabe eines Bedarfs für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen, bei der Einreichung von Offerten und bei entsprechenden Vertragsabschlüssen von vornherein miteinbezogen sind.
- ⊖ Am besten findet die Integritätsklausel grundsätzlich **bei allen öffentlichen oder entsprechenden privaten wettbewerbsgerechten Ausschreibungen** Anwendung.
- ⊖ **Grösste Flexibilität in jedem konkreten Anwendungsfall** ist bei Änderungen des Wortlautes der Integritätsklausel und der sie ergänzenden Generellen Bestimmungen wichtig - es sollen ausschreibenden Instanzen, Unternehmen und andern Organisationen **Kosten erspart**, jedoch **keine zusätzlichen Lasten** auferlegt werden.
- ⊖ Diese vertragliche Korruptionsbekämpfung entspricht einem **hohen ethischen Gebot.**

Als Ausgangspunkt praktischer Anwendung erörtern die Beilagen zu diesem Schreiben, auch in einer **Zusammenfassung**, eine zu vollem Verständnis weitgefaste **Integritätsklausel** (Antikorruptionsklausel) als **Vorlage** bei allen öffentlichen und, wo anwendbar, privaten wettbewerbsgerechten Ausschreibungen, Offertstellungen und Vertragsabschlüssen, sowie der sie in einem Anhang ergänzenden, meist gleichbleibenden **Generellen Bestimmungen**. Für jeden Konkurrenten werden so in gleicher und verlässlicher Weise korrupte Praktiken und daraus entstehende Wettbewerbsverzerrungen vermieden.

Dr. Peter F. Mueller.

**Beilage zu Ausschreibungen, Offerten und Verträgen
im öffentlichen und privaten wettbewerbsgerechten Beschaffungswesen:**

INTEGRITÄTSKLAUSEL
(ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL)

VERTRAGLICHE INTEGRITÄTSVEREINBARUNG
ZUR VERMEIDUNG VON KORRUPTION IN DER PRAXIS

Von Dr. Peter F. Mueller, Vorstandsmitglied von Transparency Switzerland *

ZUSAMMENFASSUNG

Korruption ist auch in Industrieländern nicht zu unterschätzen. Zur effizienten Vermeidung von Korruption genügen gemäss Erfahrung in der Praxis gesetzliche Bestimmungen und andere öffentliche Vorschriften nicht allein, sondern diese greifen meist erst in Kombination mit ergänzenden **ausdrücklichen Vereinbarungen** direkt zwischen allen an einer Ausschreibung, Offertstellung oder einem Auftrag beteiligten Partnern. Sie sind daher eine notwendige Voraussetzung und Bedingung bei der öffentlichen wie auch privaten wettbewerbsgerechten Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen. In Staaten mit umfassender Rechtsordnung und konsequenter Rechtsdurchsetzung wie besonders in Industrieländern kommt eine solche Integritätsvereinbarung **versuchsweise** am einfachsten durch Aufnahme einer **“Integritätsklausel”** (Antikorruptionsklausel) in alle wettbewerbsgerechten Ausschreibungen, Offerten und Verträge zustande. Sie verpflichtet die Vertragsparteien ausdrücklich, jede zumutbare Massnahme der Korruptionprävention und -bekämpfung verwirklichen zu helfen.

Korruption im weitesten Sinn ist **“jedes Erstreben oder Annehmen, Anbieten oder Gewähren, Erleichtern oder Verschweigen von ungebührlichen Zahlungen, anderen Vorteilen oder Begünstigungen Dritter, unter Missbrauch einer öffentlich oder privat anvertrauten Entscheidungs- oder Handlungskompetenz zumindest eines der Beteiligten”**. Dies umfasst besonders auch die strafbare Bestechung, wie auch Korruption in einem engeren Sinn, **“Missbrauch eines öffentlichen Amtes zu privater Bereicherung”** (siehe Näheres im Anhang).

Die Integritätsklausel muss daher zwingend auf diese ergänzenden, hier möglichst umfassend formulierten **“Generellen Bestimmungen”** verweisen, oder auf entsprechende separate **“Integritätsverträge”** (die **“Integrity Pacts”** von Transparency International), wie sie allen Ausschreibungen, Offerten und Verträgen routinemässig beizulegen sind. Insbesondere präzisieren sie für alle Beteiligten, zu freier Wahl, die Tragweite der vertraglichen Verpflichtung zur Vermeidung von Korruption, legen ein mit ihr konformes Vorgehen (compliance program) fest, und umschreiben vertragliche Sanktionen bei Vertragsverletzung.

Erst mit einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung wird in der Praxis sichergestellt, dass korruptem Verhalten der Riegel geschoben ist und im offenen Markt in fairer Weise die **Spiesse aller Konkurrenten gleich lang** sind.

VERTRAGLICHE INTEGRITÄTSVEREINBARUNG
(ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL):

GENERELLE BESTIMMUNGEN

zu Ausschreibungen, Offerten und Verträgen
im öffentlichen und privaten wettbewerbsgerechten Beschaffungswesen

1. Die vertragliche Integritätsvereinbarung

Mit dem Ziel effizienter Vermeidung von Korruption verpflichten sich alle Beteiligten, in Ausschreibungen, Offertstellungen und Vertragsabschlüsse zur Beschaffung von Gütern oder Dienstleistungen eine **Integritätsklausel** (Antikorruptionsklausel) aufzunehmen, die auf diese Generellen Bestimmungen **verpflichtet** und auf sie **hinweist**, oder die diese in einem **separaten Integritätsvertrag** ("Integrity Pact") mitumfasst. Die Integritätsklausel ist zum Verständnis ihrer Tragweite möglichst umfassend in Anlehnung an den folgenden Wortlaut zu formulieren:

(Art./Ziffer)

Integritätsvereinbarung: Vermeidung von Korruption

Diese Ausschreibung (Diese Offerte, Dieser Vertrag) stützt sich ausdrücklich auf die gemeinsame Verpflichtung der Vertragsparteien, zur Vermeidung von Korruption alle zumutbaren Massnahmen gemäss diesen Generellen Bestimmungen zu ergreifen.

Die Beteiligten stellen vor allem sicher,

- ⊖ *dass für nur legitime Lieferungen und Dienste **keine unangemessenen Zahlungen oder anderweitigen Vorteile** zu persönlicher Verwendung oder zur Begünstigung Dritter verlangt oder angeboten, gewährt oder angenommen, versucht, unterstützt oder verschwiegen werden, insbesondere nicht, um einen Beschaffungsvertrag abzuschliessen oder aufrecht zu erhalten;*
- ⊖ *dass die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen besonders bei öffentlichen Aufträgen für jeden potenziellen Anbieter gleicherweise **transparent gestaltet** und durchgeführt wird, vor allem hinsichtlich aller seiner Vergütungen, Absprachen oder möglichen Interessenskonflikte bei dieser Beschaffung;*
- ⊖ *dass **Kriterien der Ausschreibung** und **relevante Informationen zur Evaluation eingereichter Offerten** angemessen veröffentlicht und im übrigen zumindest der vereinbarten vertraulichen Kontrollstelle zugänglich gemacht werden;*
- ⊖ *und dass bei **Vertragsverletzung** die gesetzlichen wie auch die in den Generellen Bestimmungen vertraglich festgelegten **Sanktionen** konsequent zur Anwendung kommen.*

Anschliessend an diese Integritätsklausel sind in freier Wahl ev. **Änderungen oder ergänzende vertragliche Vereinbarungen** zu diesen Generellen Bestimmungen zu vermerken, wo immer hierfür im besonderen Fall eine Notwendigkeit besteht. Wesentliche Kürzungen ergeben ein ev. prägnanteres Vertragsdokument, doch bleiben nur ausgewählte Bestimmungen für deren volles Verständnis und klare Anwendung zwangsläufig unvollständig .

Alternativ kann die Integritätsklausel allein, mit solchen Änderungen und Ergänzungen, auch als **separater kurzer Zusatzvertrag** unterzeichnet werden, wiederum mit Verweisung auf die beigeschlossenen Generellen Bestimmungen. Oder, als dritte Variante, besonders in Entwicklungsländern mit bisher weniger ausgebauter Rechtsordnung und Rechtsdurchsetzung, kann ein neuer **selbständiger und umfassender Integritätsvertrag** aufgrund des Inhaltes der Integritätsklausel und der Generellen Bestimmungen ausgearbeitet werden. Ein solches selbständiges Vertragsmodell ist insbesondere von Transparency International erfolgreich als **“Integritätspakt”** entwickelt und angewendet worden, wie er auch hier als Grundlage dient.

2. Verpflichtung der Beteiligten

Die vertragliche Verpflichtung wird einerseits zwischen Regierung, Ämtern, Organisationen, Unternehmen oder Einzelnen abgeschlossen, die diese Güter oder Dienstleistungen bestellen, hier **Auftraggeber** genannt, und andererseits mit ihren Lieferanten, hier **Beauftragte** genannt, die offerieren, diese Güter und Dienstleistungen aufgrund eines **Beschaffungsvertrages** (procurement contract) insgesamt oder zu einem Teil zu erbringen. **Beteiligte** an der Integritätsverpflichtung sind daher Regierungsstellen auf internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, öffentliche oder private Betriebe, Unternehmen und andere Organisationen, sowie deren Untereinheiten oder übergeordnete Stellen und Gremien.

- a) **Auftraggeber**, die Güter oder Dienstleistungen beschaffen wollen, verpflichten sich -
- ⊖ in **offenem Verfahren** alle potenziellen Anbieter so **frühzeitig** wie möglich über **bevorstehende Ausschreibungen** zu informieren, vor allem über Projekte, bei denen ein separater **Qualifikationsprozess** vorausgeht, und über **Einladungsverfahren** bei Projekten geringerer Tragweite (z.B. unterhalb von festgelegten Minimalwerten der in Frage stehenden Aufträge);
 - ⊖ **wettbewerbsgerechte Ausschreibungen** durch entsprechende Publikation mit einer Frist für Einwände und, für grosse Projekte (die z.B. festgelegte Minimalwerte übersteigen), vor allem im Internet oder in einem öffentlichen Hearing Interessenten zur ev. Stellungnahme zu unterbreiten und nachher in entsprechender **endgültiger Form** zu publizieren;
 - ⊖ die **Unterbreitung von Offerten** nicht zu beeinflussen, deren Öffnung am ausgeschriebenen Stichtag öffentlich vorzunehmen (für vertrauliche Aspekte zumindest gegenüber der vereinbarten Kontrollstelle), und sie auf einer vollständigen Liste summarisch, unter Angabe von qualitativen Unterschieden und Preisen, jedoch unter Wahrung von ev. Geschäftsgeheimnissen gemäss Entscheid der Kontrollstelle, allen teilnehmenden Anbietern vor allem durch Publikation im Internet bekanntzugeben;
 - ⊖ diese öffentliche Information später mit **Angaben über das erfolgreiche Angebot** zu ergänzen, d.h. durch eingehendere Berichterstattung, aufgrund welcher Kriterien Aufträge an welche Anbieter erteilt worden sind (für vertrauliche Aspekte: zumindest gegenüber der vereinbarten Kontrollstelle).
- b) **Beauftragte**, d.h. öffentliche oder private Offertsteller (Hersteller, Lieferanten, Vermittler etc.) der vom Auftraggeber benötigten Güter und Dienstleistungen, verpflichten sich -
- ⊖ ihre geschäftsführenden Mitarbeiter oder Dritten (wie z.B. Agenten) zu **bevollmächtigen**, unterbreitete Offerten ausdrücklich **im Namen des Leiters oder Vorstandes** ihrer

- Organisation wie auch ihrer ev. Muttergesellschaft zu unterzeichnen, und dies ebenso für später notwendig werdende Vertragsänderungen im Verlauf der Vertragsabwicklung;
 - ⊖ ihre Zustimmung zu erteilen zur **summarischen Bekanntgabe ihrer Offerte** an alle übrigen Anbieter, und zur Publikation **relevanter Informationen** im Falle eines erhaltenen öffentlichen Auftrages, zu der sich der Auftraggeber verpflichtet hat (siehe oben);
 - ⊖ ev. vorhandene eigene **ethische Leitsätze und Verhaltensregeln** als Beilage zur Offerte dem Auftraggeber einzureichen und, im Falle eines erhaltenen Auftrages, auch deren Anwendung sicherzustellen;
 - ⊖ den nachfolgenden Bestimmungen zu **Transparenz und Rechenschaftsablegung** (compliance program) sowie zu **Sanktionen** bei Vertragsverletzung zuzustimmen.
- c) **Gemeinsam** umfasst die Verpflichtung für Auftraggeber und Beauftragte -
- ⊖ alle **Mitarbeiter, Agenten, Berater, oder Partner in einem Konsortium** in diese Vereinbarung miteinzubeziehen, insbesondere jene, die mit der Projektausarbeitung und Festlegung der vertraglichen Anforderungen betraut sind. Bei Projekten der öffentlichen Hand schliesst dies für die "Regierung" die staatlichen Ämter und Organe auf nationaler und regionaler Ebene mit ein, die Verwaltungen von Bezirken, Städten, oder lokalen Gemeinden, wie auch Unternehmen mit staatlicher Beteiligung;
 - ⊖ ein gemeinsames unabhängiges **Kontrollorgan** für die **Überwachung der korruptionsfreien Abwicklung von Ausschreibungen und Aufträgen** anzuerkennen, d.h. eine speziell bezeichnete und erfahrene Stelle wie z.B. ein bestimmtes Regierungsamt oder Gericht, unabhängige Rechnungsprüfer, externe Experten, oder auf Korruptionsbekämpfung spezialisierte Organisationen wie Transparency International mit ihren Sektionen auf nationaler Ebene;
 - ⊖ **Abweichungen von den allgemeinen oder vereinbarten Bedingungen zur Erfüllung des Beschaffungsvertrages**, die zu wesentlichen Zweifeln im Hinblick auf eine integrale Vertragsabwicklung Anlass geben könnten, frühestmöglich und vertraulich der gemeinsamen Kontrollstelle zu melden;
 - ⊖ persönliche und wirtschaftliche Beziehungen zu sistieren, die für ein bestimmtes Projekt potentiell zu wesentlichen **Interessenskonflikten** führen könnten, wie z.B. die Festlegung von Projektkriterien durch Personen, die auch in Beziehung zu potenziellen Anbietern stehen; sowie, wo dies (besonders in Entwicklungsländern) für hohe leitende Stellen festgelegt wird, der Veröffentlichung persönlicher und familiärer **Vermögensverhältnisse** zuzustimmen;
 - ⊖ **Streitigkeiten** einem von den Vertragsparteien bestimmten **Schiedsgericht** zu unterbreiten und dessen Urteil anzuerkennen (falls nicht anders bestimmt, das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer).
- d) **Anzuwenden** ist die Integritätsverpflichtung bei allen öffentlichen und entsprechenden privaten Ausschreibungen, Offerten und Verträgen, die (1) die wettbewerbsgerechte Beschaffung von **Gütern** betreffen, oder (2) die, während der ganzen Dauer des Vertrages und vertraglicher Haftpflicht, die Vorbereitung, Planung, Gestaltung, Ausführung, Installation oder den Betrieb von Anlagen, die Erteilung von Lizenzen und Konzessionen, Privatisierungen, sowie andere **Dienstleistungen** zum Inhalt haben, und die (3) sich auf die Bestellung von Experten und Beratern und, soweit zutreffend, auf die **Besetzung leitender öffentlicher oder privater Stellen** beziehen, besonders bei Positionen, denen im Beschaffungswesen und in verwandten Arbeitsgebieten weite Entscheidungsfreiheit anvertraut ist.

3. Vertragserfüllungsprogramm (compliance program)

Um die Erfüllung des Beschaffungsvertrages unter Einschluss effizienter Vermeidung von Korruption sicherzustellen, unterbreiten Beauftragte besonders bei Projekten der öffentlichen Hand, dem auftraggebenden Amt oder Unternehmen ein kurzgefasstes Vertragserfüllungsprogramm:

1. Angaben, wer die **Projektverantwortung** trägt, und welche **Vorkehrungen** getroffen worden sind, um diese Generellen Bestimmungen der Integritätsvereinbarung und allfällige vertragliche Änderungen in die Praxis umzusetzen und abzusichern;
2. Information, wie diese Generellen Bestimmungen an alle mit dem besonderen Projekt potenziell verbundenen Mitarbeiter und Dritten auf jeder Ebene der Organisation **mitgeteilt** und mit ihnen nach Möglichkeit **besprochen** werden;
3. Schriftliche **Bestätigung** durch diejenigen, die mit einem Beschaffungsvertrag wesentlich involviert sind, (1) dass sie diese Generellen Bestimmungen erhalten haben, sowie (2), dass sie jeweils auf Jahresende mit ihrer Unterschrift gewährleisten werden, an keinen Unregelmässigkeiten beteiligt zu sein oder gewesen zu sein, die auf Korruption hindeuten könnten, und von keinen solchen Unregelmässigkeiten Kenntnis zu haben;
4. Angabe der Stellen, die betriebs- oder abteilungsintern für **Überwachung, Kontrolle und Meldeverfahren** während der Vertragsabwicklung bezeichnet worden sind.

4. Sanktionen bei Vertragsverletzung

Bei einer Verletzung der Integritätsverpflichtung, und damit - aufgrund der Integritätsklausel - des Beschaffungsvertrages selbst, finden die besonderen vertraglichen Sanktionen konsequente Anwendung, unabhängig von einer davon nicht berührten öffentlichen Strafverfolgung oder einer weitergehenden gesetzlichen Schadenshaftung. Sie umfassen eine oder mehrere der folgenden Massnahmen:

1. **Verlust des Vertrages**, d.h. entweder der unterbreiteten Offerte, oder des erteilten Auftrages, oder der weiteren Vertragsausführung, einschliesslich hinterlegter Kautionen;
2. **Verlust der vertraulichen Behandlung** der Informationen in der Offerte oder im erteilten Auftrag;
3. **Schadenersatz**, insbesondere eine Haftung generell für mindestens 5% der Auftragssumme zugunsten der durch die Vertragsverletzung direkt Geschädigten, es sei denn, dass sie einen höheren Schaden glaubhaft machen können; oder für je 1% zugunsten benachteiligter Konkurrenten, sofern die schuldige Organisation nicht geringere Schäden nachweisen kann;
4. Einbezug in die **schwarze Liste** des Auftraggebers, d.h. Ausschluss von künftiger Offertstellung für eine im Vertrag bestimmte Dauer, generell auf fünf Jahre;
5. Angemessene **Publikation** aller Vertragsverletzungen, besonders auch im Internet, mit Hinweis an die Kreditgeber, beteiligten Organisationen und zuständigen Behörden, und bei Entwicklungsprogrammen an mitbetroffene Institutionen wie die Vereinten Nationen, Weltbank etc.

Diese vertraglichen Strafen finden Anwendung, wo bei einer Vertragsverletzung gegenüber der gemeinsamen Kontrollstelle oder ev. im schiedsgerichtlichen Verfahren keine wesentlichen Zweifel an der Schuld Angeklagter geltend gemacht werden konnten.

VERTRAGLICHE INTEGRITÄTSVEREINBARUNG
(ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL):

**ANHANG
ZU DEN GENERELLEN BESTIMMUNGEN**

1. Ziele der Korruptionsbekämpfung

Die vertragliche Verpflichtung durch eine Integrationsklausel (Antikorruptionsklausel) oder einen separaten Integritätsvertrag dient vorab folgenden Zielen der Korruptionsbekämpfung.

- ⊖ Sicherstellen von **Transparenz**, als Voraussetzung von guter und glaubwürdiger öffentlicher wie auch auch privater Amts- oder Unternehmensführung, (1) bei **öffentlichen Aufträgen**, welche ohne besondere anderweitige Begründung im offenem Wettbewerb vergeben werden, und die damit auch als Anreiz und Modell für eine künftige erweiterte Gesetzgebung dienen können; und (2), so weit wie möglich, auch bei **privaten Beschaffungsverträgen**, die dann dazu beitragen, auch iustrieweite, nationale und internationale unternehmerische Kriterien zur Selbstregulierung herauszubilden.
- ⊖ **Wettbewerbsgerechte Gestaltung des Beschaffungsverfahrens**, indem durch diese Transparenz alle Konkurrenten in die Lage versetzt werden, von korrupten Zahlungen oder der Gewährung von anderen ungebührlichen Vorteilen abzusehen: Sie können sich durch die in der Ausschreibung vorausgesetzte Integritätsverpflichtung aller Beteiligten im **Vertrauen** darauf verlassen, dass keinem der Konkurrenten durch korruptes Verhalten eine Bevorzugung in der Beurteilung seiner Offerte oder seiner erbrachten Leistungen ermöglicht wird.
- ⊖ **Ermahnung** der Auftraggeber und besonders der Offertsteller und möglicherweise beteiligten internationalen Organisationen (wie z.B. Geldgeber in der Entwicklungshilfe), (1) sich an vorhandene Gesetze, Regelungen und Richtlinien der Korruptionsbekämpfung zu halten; (2) diese sie ergänzenden Grundsätze und Bestimmungen der vertraglichen Integritätsvereinbarung in ihrer Geschäftspraxis durchzusetzen; und (3), soweit möglich sich dabei ausdrücklich auch auf eigene Ethik-Leitlinien und Verhaltensregeln abzustützen: Sie sind damit gehalten, **ungebührliche Amts- oder Geschäftsführung, unnötige Kosten und schädliche Marktverzerrungen** zufolge von Korruption vermeiden zu helfen.
- ⊖ **Kontrolle**, dass die zumutbaren Massnahmen einer effizienten Vermeidung von Korruption in der Praxis tatsächlich auch verwirklicht werden.
- ⊖ **Insgesamt**, dadurch die **Glaubwürdigkeit** des öffentlichen und privaten Entscheidungs- und Verfahrensprozesses, ein **investitionsfreundliches Klima** und die **Zusammenarbeit öffentlicher und privater Stellen** in der Korruptionsbekämpfung zu festigen und zu steigern.

2. Begriff der Korruption

Die Integritätsverpflichtung beinhaltet für alle Vertragsparteien, **jede Korruption zu verhüten und zu bekämpfen**, hier im besonderen, wo es darum geht, einen **Beschaffungsvertrag** abzuschliessen, aufrecht zu erhalten oder gemäss seinen Bestimmungen vollständig und termingerecht auszuführen.

Korruption im weitesten Sinn ist "jedes wesentliche Erstreben oder Annehmen, Anbieten oder Gewähren sowie Erleichtern oder Verschweigen von ungebührlichen Zahlungen, anderen Vorteilen oder Begünstigungen Dritter, unter Missbrauch öffentlich oder privat anvertrauter Entscheidungs- oder Handlungskompetenz zumindest eines der Beteiligten"

Dies umfasst besonders auch die strafbare Bestechung, wie auch Korruption in zu engem Sinn, "Missbrauch eines öffentlichen Amtes zu privater Bereicherung".

Hierbei sind:

"Ungebührliche Zahlungen, andere Vorteile oder Begünstigungen Dritter": wenn diese für legitime Lieferungen und Dienste nicht durch Gesetz, allgemeine Regelungen oder vertraglich vorgesehen oder sie nicht nachweisbar allgemein üblich und angemessen sind, und dies besonders, wenn sie den Wert zulässiger Geschenke übersteigen und daher geeignet sind, den offenen Wettbewerb unter Konkurrenten zu beeinträchtigen.

"Anvertraute Entscheidungs- oder Handlungskompetenz": legitime Befugnisse in öffentlichem Amt, öffentlicher oder privater Unternehmensleitung, Verbands- oder Parteifunktion, privater Vermögensverwaltung etc.

Insbesondere sind als Korruption zu betrachten:

- ⊖ ***Erpressung*** allgemein: Geld oder andere Vorteile durch Gewalt, Einschüchterung oder Bedrohung anderer zu erhalten suchen.
- ⊖ ***Bestechung***: Zahlung oder andere Vorteilsgewährung, um eine Entscheidung oder Dienstleistung von einer Person in **Verletzung** ihr anvertrauter öffentlicher oder privater Entscheidungs- oder Handlungskompetenz zu erreichen.
- ⊖ ***Schmiergelder***: den Vollzug, die Beschleunigung oder Änderung einer **nicht pflichtwidrigen** Handlung von einer Person mit ihr anvertrauter öffentlicher oder privater Entscheidungs- oder Handlungskompetenz gegen Geld oder Gewährung anderer Vorteile zu erreichen suchen oder zu gewähren.
- ⊖ ***Anfüttern***: sich die Gunst jemandes in öffentlich oder privat anvertrauter Entscheidungs- oder Handlungskompetenz durch wiederholte Geschenke ohne konkrete Bezugnahme auf eine Gegenleistung zu gewinnen oder erhalten suchen.
- ⊖ ***Geheime Kommissionen***: das Versprechen, Erbringen oder Entgegennehmen von ungebührlichen geldwerten Leistungen oder anderen Vorteilen, die für erbrachte Dienste oder Gefälligkeiten im Interesse des Leistenden oder Empfängers verdeckt ausgerichtet werden.
- ⊖ ***Versteckte Zuwendungen***: geheime Entgegennahme oder Gewährung von ungebührlichen Zahlungen oder andern Vorteilen durch eine Person mit öffentlich oder privat anvertrauter Entscheidungs- oder Handlungskompetenz zugunsten eines öffentlichen Amtes, zu öffentlichem, privatem oder eigenem Zweck oder zur Begünstigung Dritter, z.B. zugunsten eines andern Unternehmens, eines Hilfswerks oder einer politischen Partei.
- ⊖ Anderer ***Missbrauch der Entscheidungs- oder Handlungskompetenz*** einer Person in öffentlich oder privat anvertrauter verantwortlicher Position gegen Geld oder andere Vorteilsgewährung, z.B. unbegründete Bevorteilung eines Gesuchstellers bei Bewilligungen, eines Offertstellers bei Ausschreibungen, oder eines Interessenten aufgrund von Geheiminformationen bei allgemeinen Käufen oder Verkäufen.

Wesentliche Ausnahmen sind in der Regel:

- ⊖ Angemessene **“begleitende Zahlungen”** (*facilitating payments*) für raschere, bequemere etc. administrative Erledigungen, z.B. bei Zollformalitäten, wo diese üblich und nicht durch feste Tarife geregelt sind;
- ⊖ Vergabe und Entgegennahme von **Geschenken**, d.h. Zahlungen, Vergabungen oder Gewährung anderer Vorteile von relativ nur geringem Wert, die daher keine wesentliche Gefahr des Einflusses auf Entscheidungen von Auftraggebern oder auf den offenen Wettbewerb unter Konkurrenten bedeuten, und für die im betroffenen Amt oder Unternehmen etc. keine entsprechende ausdrückliche Regelung vorliegt.

3. Tragweite der Verpflichtung

Die folgenden **zentralen Begriffe** umschreiben näher die Tragweite der Verpflichtung auf Grund einer Integritätsklausel.

- ⊖ **“Vermeidung von Korruption”** bedeutet in erster Linie das Ergreifen von Massnahmen, die als **Korruptionsprävention** alle Möglichkeiten oder Anreize zu korrupter Geschäftsabwicklung ausschliessen oder in Verbindung mit geeigneten Sanktionen zu unterbinden suchen; und sie schliesst vor allem auch die **Korruptionsbekämpfung** mit ein, besonders in Fällen, bei denen häufig mit ungebührlichen Zahlungen oder Gewährung anderer Vorteile gerechnet werden muss.
- ⊖ **“Transparenz”** beinhaltet die Notwendigkeit eines für jede Vertragspartei gleicherweise überblickbaren Verfahrens, in welchem alle Anforderungen, die wesentlichen Kriterien bei der Evaluation von Offerten, und insbesondere die mit einem Projekt verbundenen finanziellen Transaktionen offengelegt oder bei Geschäftsgeheimnissen und für weitere Einzelheiten zumindest der gemeinsamen Kontrollstelle zugänglich gemacht werden.
- ⊖ **“Beschaffung”** umfasst jegliche mit der Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen verbundene Tätigkeit, wie z.B. auch Dienstleistungen bei der Privatisierung von öffentlichen Unternehmen; bei Lizenzen und Bewilligungen, z.B. für die Erschliessung von Bodenschätzen; bei der Versorgung der Öffentlichkeit z.B. mit Kommunikationsmitteln, Elektrizität oder Wasser; oder bei der Bestellung von Experten und Beratern. Sie schliesst auf höherer Amts- oder Unternehmensebene, wo angemessen, auch Verträge über leitende Anstellungen oder über Dienste von dritter Seite mit ein.
- ⊖ **“Ungebührliche Zahlungen und andere Vorteile”** sind alle Formen der Gegenleistung für Funktionäre wie auch Leiter und Mitarbeiter von Unternehmen und anderen Organisationen, durch die sie ihre ihnen anvertrauten Rechte und Pflichten verletzen: vor allem durch Begünstigung eines Beteiligten ohne besondere Begründung; Privatisierungen, Lizenzvergaben etc. an bevorzugte Käufer zu Preisen unter dem im fairen offenen Wettbewerb erreichbaren Höchstwert; Tolerieren der Umgehung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Zöllen oder anderen öffentlichen Abgaben oder rechtlichen Auflagen; oder missbräuchliche oder geheime Spenden an mit einem Projekt potenziell verbundene Interessengruppen, wie Publizitäts- und Lobbyorganisationen, Berufsverbände oder politische Parteien.

* Transparency Switzerland, Schwarztorstr.20, 3001 Bern (transparencyswi@dplanet.ch, www.transparency.ch), schweizerische Sektion von Transparency International (www.transparency.org).
Ethik & Wirtschaft (Ethics & Business), Zürichbergstr.46a, Zürich, Schweiz
(EthicsandB@cs.com; www.ethics-and-business.org).

